demselben auch nach dessen Abgabe noch ein seiner Dienstzeit und dem Geschäftsumfange der Stelle entsprechendes Einkommen verbleibt.

9

Derjenige Theil der Provision, welcher nach Vorstehendem nicht aus dem Amtseinkommen zu entnehmen ist, wird aus dem Emeritirungsfonds zugeschossen.

10

Sustentationsquanta, welche im Falle einer verschuldeten Amtsentlassung einem Geistlichen oder dessen Familie ausgesetzt werden, sind in der Regel aus dem Amtseinkommen zu bestreiten.

Das Ministerium kann jedoch auch in diesem Falle eine Beihulfe aus dem Emeritirungsfonds gewähren.

11.

Dafern die Krafte des Emeritirungsfonds es gestatten, können die Sate: der Provision, jedoch außerstens dis zu den im Staatsdienergesetze vom 7. Marz 1835 &. 52 geordneten Pensionssätzen und nie über 600 Thir. —— erhöht werden.

12

Die Feststellung der Hohe des Amtseinkommens erfolgt durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts auf den Grund der darüber vorliegenden amtlichen Angaben, unter Berücksichtigung der etwa erweislich eingetretenen Versänderungen.

Bei Einnahmen, die, ihrer Natur nach, wechselnd sind, z. B. Accidenzien, Preise der Naturalien zc., kann jedoch gegen die von solchem bestimmten Durchschnittssätze, selbst wegen erwiesener Ausfälle, kein Einwand erhoben werden.

13.

Superintendenten werden rudfichtlich ihres Pfarreinkommens wie andere Geiftliche behandelt.

Die ihnen als Ephoren zukommende Provision wird ihnen jedoch von der Halfte ihrer diesfallsigen Besoldung — indem die andere Halfte derselben als Ersatz für Dienstaufwand anzussehen ist — nach Hohe der im Staatsdienergesetze vom 7. März 1835, §. 52 geordneten Pensionssätze aus dem Emeritirungssfonds gewährt.

Auch leidet das unter 4 bestimmte Maximum von 600 Ehlr. — auf solche keine Unwendung.

Es ift nicht zu verkennen, daß durch vorstehende Grund= fate eine Gleichstellung ber Geiftlichen mit ben Staatsbienern und felbst mit weltlichen Communalbeamten - bei beren Densionirung man sich in ber Regel an bie Unalogie bes Staats= dienergesetzes zu halten pflegt — keineswegs erreicht werden wurde. Bielmehr burften Erstere hiernach immer noch in brei= facher Beziehung, hinsichtlich bes Rechts freiwilligen Abgangs unter gewissen Voraussehungen, der Sohe ber Provision und ber theilweisen Uebertragung solcher vom Umtenachfolger, gegen Lettere wesentlich zuruckgesett werben. Indeg burfte fich einerseits einige Berschiebenheit in ber Behandlung beiber Claffen burch bie Gigenthumlichkeit ber Berhaltniffe wohl recht= fertigen, und zwar befonders baburch, daß die fefte Bestimmung ber Penfionsfage ber Staatsbiener nach beren Gehalten barin rationelle Begrundung findet, daß lettere nach ben Borbereitungserforderniffen, bem Umtsumfange, Dienstaufwande, Dienstalter, ortlichen und fonftigen subjectiven Bedurfniffen

genau bemeffen find, mahrend bas Ginkommen ber geiftlichen Stellen mehr ober minder auf zufälligen Berhaltniffen beruht.

Undererseits verdient auch der Umstand wesentliche Berücksichtigung, daß eine völlige Gleichstellung der Geistlichen
mit den Staatsdienern der Staatscasse, der eine rechtliche Berpslichtung hierzu überhaupt nicht obliegt, eine zu unverhältnismäßige Last zuziehen würde, und die Geistlichen sehr zufrieden sein werden, wenn deren Lage nur in der vorstehenden
Maaße verbessert wird.

Unter Festhaltung obiger Grundsätze würde nun, wenn man die Zahl der zu emeritirenden Geistlichen zu 48, das Durchschnittseinkommen der Stellen zu 750 Thlr. ——, die Provision zu 500 Thlr. —— und den Beitrag des Amtsnachsfolgers zu 250 Thlr. —— annähme, ein jährlicher Zuschuß von 12,000 Thlr. —— erforderlich werden. Es dürste aber vielleicht auch, da der Provisionssatz vorstehend etwas hoch ansgenommen ist, mit 9,000 Thlr. —— jährlich auszureichen sein, obwohl andererseits, wenn dem Bedürfnisse der geistlichen Amtspslege vollständig abgeholfen werden soll, leicht eine Vermehzung der Emeriti dis auf 60, etwa 6 & der Gesammtzahl der Geistlichen (1045) eintreten könnte.

Bur Deckung dieses Bedarfs können sofort verwendet wers den 3,000 Thir. — jahrlicher Ueberschuß der Gesangbuchsscasse, welcher zur Verbesserung des Einkommens der Geistlichen und deren Unterstützung überhaupt bestimmt ist.

Die Augusteische Casse, der Unterstützung alter verdienter Geistlichen, so wie deren Wittwen und Waisen gewidmet, hat gegenwärtig noch eine jährliche Einnahme von eirea 2200 Thlr.
——. Diese wird aber jetzt, bis auf einen jährlich verbliebes nen Ueberschuß an eirea 400 Thlr., fast ganz zur Unterstützung geistlicher Wittwen und Waisen verwendet, welche an der im Jahre 1837 errichteten allgemeinen Wittwens und Waisencasse keinen Antheil haben.

Nach dem Absterben dieser Wittwen, und wenn dergleichen Waisen einer Unterstützung nicht weiter bedürfen, wird sast die ganze Einnahme des Augusteischen Fonds für emeritirte Geistzliche verwendet werden können, da die Capitalien dieser Casse im Jahre 1837 zum größten Theile an den allgemeinen Wittwen- und Waisensonds abgegeben worden sind, und damit der andere stiftungsmäßige Zweck als abgefunden zu betrachten ist. Dagegen wird über den vorbemerkten Ueberschuß an 400 Thlr. — dermalen um so weniger verfügt werden können, je mehr die zu außerordentlichen Unterstützungen Geistlicher bestimmten Fonds durch die obbemerkte Verfügung über den Ertrag der Gesangbuchscasse geschmälert werden würden.

Bei Aufsuchung anderer Mittel zur Unterstützung emeritirter Geistlichen kamen auch noch folgende in Erwägung.

1) Die bei dem Ministerium des Cultus verwaltete Klengel'sche Casse, im Jahre 1711 zur Unterstützung armer, um der Wahrheit des Evangeliums willen vertriebener Leute, und derer, die sich von andern Religionen abwenden und zu der seligmachenden lutherischen Kirche bekennen, gestistet mit einem Capital von 10,000 Khlr. ——. Sie hatte am Schlusse des Jahres 1844 27,984 Khlr. 19Mgr. 7 Pf. werbende Capitalien, deren Zinsen zum großen Theile jährlich wieder capitalisirt werden, weil es an Gelegenheit zu deren vollständiger Verwendung im Inlande sehlt. Der Ueberschuß derselben würde nicht unzweckmäßig zu diesem, der evangelischen Kirche wichti=